

Checkliste-Eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe

Grundvoraussetzung ist, dass krebserzeugende Arbeitsstoffe verwendet werden. Das schließt auch solche mit ein, die entstehen können (z.B. Cr, Ni-Schweißrauch) sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen oder Reparaturen. Die Checkliste dient als Hilfsmittel, um einen Überblick über die Verpflichtungen zu bekommen und den Handlungsbedarf zu ermitteln. In der Folge sind die Umsetzungen immer auf die jeweilige Ist-Situation abzustimmen.

		ja	nein
1	Sind die krebserzeugenden Arbeitsstoffe im Arbeitsstoffverzeichnis enthalten?		
2	Ist eine Kennzeichnung notwendig und vorhanden?		
3	Gibt es eine Betriebsanweisung für die Arbeitsstoffe?		
4	Sind Arbeitnehmer diesen Arbeitsstoffen ausgesetzt?		
5	Wurde die Möglichkeit des Ersatzes für den Arbeitsstoff geprüft?		
6	Wird das Verzeichnis der exponierten Arbeitnehmer geführt?		
7	Ist die Höhe der Belastung (Konzentration) durch diese Arbeitsstoffe bekannt?		
8	Wurde eine Grenzwertvergleichsmessung zur Bestimmung der Konzentration durchgeführt?		
9	Wurde eine andere Bewertungsmethode zur Bestimmung der Konzentration herangezogen?		
10	Werden/Wurden die Kontrollmessungen durchgeführt?		
11	Besteht für diese Arbeitsstoffe Untersuchungspflicht?		
12	Wurde die Anzahl der Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderliche Ausmaß minimiert?		
13	Wurden die Dauer und die Konzentration der möglichen Einwirkung auf Arbeitnehmer auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt?		
14	Werden die Arbeitsstoffe direkt an der Austritts- und Entstehungsstelle durch die Absaugung erfasst?		
15	Sind zusätzlich Lüftungsmaßnahmen erforderlich?		
16	Wird Schutz- und Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt?		
17	Wird die Arbeitskleidung vom Arbeitgeber gereinigt?		
18	Wird die Arbeitskleidung getrennt von der privaten Kleidung aufbewahrt?		
19	Werden die Arbeitnehmer informiert und unterwiesen?		
20	Wird an den Arbeitsplätzen das Ess-, Trink- und Rauchverbot eingehalten?		

Erläuterungen:

- zu 1) Arbeitsstoffe sind Stoffe, Gemische und biologische Agenzien, die verwendet werden. Es sind alle Betriebszustände (Normalbetrieb, Instandhaltung, Störung usw.) zu betrachten.
- zu 2) Die Kennzeichnungsverpflichtung für Räume oder Bereiche ist abhängig von der Menge und dem Gefahrenpotential des Arbeitsstoffes. Behälter sind immer zu kennzeichnen.
- zu 3) Die Betriebsanweisung ist nur gesetzlich verpflichtend, wenn eine vereinfachte Kennzeichnung (in der Regel auf Behältern) erfolgt. Grundsätzlich ist sie ein empfehlenswertes Mittel als Informations- und Unterweisungsgrundlage, da kompakt die wichtigsten Informationen für die ArbeitnehmerInnen zusammengefasst sind.
- zu 4) Bei einem geschlossenen System sind Arbeitnehmer im Normalbetrieb diesen Arbeitsstoffen nicht ausgesetzt. Möglicherweise ist jedoch das Reparatur- oder Störungsbehebungspersonal betroffen.
- zu 5) Es ist immer anzustreben, den Arbeitsstoff mit keinem oder einem niedrigerem Gefahrenpotential einzusetzen.
- zu 6) Das Verzeichnis der Arbeitnehmer ist zu führen, wenn Arbeitnehmer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Es ist eine wichtige Grundlage für eine eventuelle Anerkennung einer berufsbedingten Krebserkrankung.
- zu 7) Um sinnvolle Maßnahmen festzulegen, müssen die Arbeitsbedingungen bekannt sein.
- zu 8) Diese ist durchzuführen, wenn Arbeitsstoffe verwendet werden, die einen MAK- oder TRK-Wert haben.
- zu 9) Anstatt einer Grenzwertvergleichsmessung kann ein Vergleichsarbeitsplatz oder eine Berechnung herangezogen werden.
- zu 10) Die Kontrollmessungen können auch mit einem vereinfachten Messverfahren durchgeführt werden.
- zu 11) Für Tätigkeiten oder Einwirkungen, die eine Berufskrankheit verursachen können, haben ArbeitgeberInnen gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz der Kosten.
- zu 12) Durch eine entsprechende Arbeitsorganisation, kann eine Verminderung der Anzahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen erzielt werden.
- zu 13) Durch Kombination von technischen Maßnahmen mit der Arbeitsorganisation kann die Einwirkung beschränkt werden.
- zu 14) Es ist auf eine gute ergonomische Gestaltung der Maßnahmen zu achten, damit die Erfassung direkt an der Entstehungsstelle auch im Arbeitsprozess integrierbar ist und respektiert wird (z.B. beim Nachführen des Absaugarmes beim Schweißen).
- zu 15) In Kombination mit der Absaugung führen Lüftungsmaßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Situation führen.
- zu 16) Arbeitskleidung ist bei eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen von ArbeitgeberInnen gesetzlich verpflichtend zur Verfügung zu stellen.
- zu 17) Reinigungsverpflichtung besteht für Arbeitskleidung, die bei eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen von ArbeitgeberInnen zur Verfügung zu stellen ist.
- zu 18) Eine getrennte Aufbewahrung verhindert das Verschleppen der Arbeitsstoffe in den privaten Bereich und damit auch die Gefährdung von z.B. Familienmitgliedern.
- zu 19) Damit die gesetzten Maßnahmen ihre volle Wirkung erzielen, ist die Information und Unterweisung der handelnden Personen (Arbeitnehmer) Voraussetzung.
- zu 20) Das Ess-, Trink- und Rauchverbot ist eine Maßnahme, um vor allem die orale Aufnahme von Arbeitsstoffen durch die Verschleppung wegen verschmutzter Hände zu verhindern.